



E-CONTROL

Sonstige Marktregeln Strom

Erläuterungen zur Konsultation

Stand 17.6.2016

Geplante Änderungen in Kapitel 6 der sonstigen Marktregeln „Zählwerte, Datenformate und standardisierte Lastprofile“

Betreiber von Erzeugungsanlagen sollen die Möglichkeit erhalten, in begründeten Ausnahmefällen mehrere virtuelle Zählpunkte zugeordnet zu bekommen, um die Verbrauchswerte auf verschiedene Bilanzgruppen (z.B. unterschiedliche Ökostromtarife) aufteilen zu können. Die Ergänzungen in Kapitel 6 betreffen v.a. die Aufteilung der Verbrauchswerte auf diese virtuellen Zählpunkte. Ziel dieser Änderung ist die Schaffung von einheitlichen Regeln für virtuelle Zählpunkte.

Änderungen in Kapitel 10 der sonstigen Marktregeln sollen Clearing auf Basis von Messwerten intelligenter Messgeräte ermöglichen

Von den Netzbetreibern werden laufend immer mehr intelligente Messgeräte installiert. Lieferanten soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, je nach installiertem Zählertyp auf Basis von z.B. Viertelstunden- oder Monatsmesswerten gecleart zu werden. Diese Änderung ermöglicht den Lieferanten **neue und innovative Produkte** anzubieten, angepasst an das individuelle Verbraucherverhalten und die jeweilige Preissituation am Großhandelsmarkt. Durch diese Maßnahme wird ein Anreiz zur Verwendung intelligenter Messgeräte und zur genaueren Bilanzgruppenbewirtschaftung gesetzt. Damit verfolgt E-Control die in der Energy Union Strategie [COM (2015) 80] gesetzten Ziele einer Ausrollung von Smart Metern, einer vollen Beteiligung der Endverbraucher am Strommarkt und eines Anreizes für Verbrauchssteuerung.

Erst bei weiterer Verbreitung des Viertelstundenclearings für Verbraucher mit Standardlastprofil (allenfalls aufgrund einer späteren Verpflichtung für alle intelligenten Messgeräte in der erweiterten Konfiguration) wird eine Anpassung des Differenzlastverfahrens der „Local Player“ erforderlich.

Kapitel 4 der sonstigen Marktregeln „Ablauf der Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen“ soll entfernt werden

Die Zulassung der Bilanzgruppenverantwortlichen ist im EIWOG 2010 und in den einzelnen Ausführungsgesetzen der Länder geregelt. Zudem sind die gesetzlichen Regelungen über das Verwaltungsverfahren anzuwenden. Der Ablauf der Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen kann direkt bei E-Control erfragt werden bzw. ist auch im Markteintrittsleitfaden der E-Control beschrieben, welcher auf unserer Homepage unter <http://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/markteintritt-leitfaden> veröffentlicht ist. Es ist daher nicht erforderlich, dies in den sonstigen Marktregeln zu regeln.